

nach der Kläger den Keim der Krankheit schon in sich trug, bevor er bei der Beklagten in den Dienst trat. Dies wäre jedoch für die Abweisung der Klage nur entscheidend, wenn die Beschäftigung des Klägers im Betrieb der Beklagten zur Erkrankung nichts beigetragen hätte, wenn die Krankheit auch ohne diese Beschäftigung ausgebrochen wäre, was aber aus dem Gutachten nicht hervorgeht. Es sind deshalb darüber, ob, in welcher Weise und in welchem Maße die Beschäftigung im Betriebe der Beklagten die Erkrankung des Klägers ermöglicht oder begünstigt habe, weitere Erhebungen zu machen. Dabei werden vorab die Beweisangebote der Parteien darüber zu berücksichtigen sein, ob der Kläger, wie die Beklagte geltend macht, in ihrem Betrieb mit Bleifarben überhaupt nicht in Berührung gekommen sei, oder ob er darin gegenteils, nach seiner eigenen Behauptung, mit solchen Farben beschäftigt, und zwar, entsprechend der ganzen Art des Betriebs, in besonders intensivem Maße beschäftigt gewesen sei. Bei dieser zweiten Alternative müßte auch die eventuell erhobene Einrede des Selbstverschuldens des Klägers abgeklärt werden. Ferner wären dann noch die für die eventuelle ziffermäßige Ermittlung des festgestellten Schadens maßgebenden Faktoren: die Bewertung in Prozenten der Erwerbsfähigkeit, sei es der Erschwerung des Fortkommens des Klägers in seinem Berufe, sei es, sofern die gegebenen Umstände einen Berufswechsel als angezeigt erscheinen lassen sollten, der hierin liegenden Benachteiligung, sowie die bestrittenen Angaben über das Alter und die Lohnverhältnisse des Klägers klarzustellen. In diesem Sinne ist die Streitsache nach Maßgabe des Art. 82 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen; —

erkannt:

Das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 6. August 1906 wird, in teilweiser Gutheißung der Berufung des Klägers, in allen Teilen aufgehoben und die Streitsache zur Aktenvervollständigung im Sinne der vorstehenden Motive und zu neuer Beurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen.

78. Urteil vom 31. Oktober 1906 in Sachen
Milani, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Schweizerische Wagonsfabrik A-G,
Bekl. u. Ver.-Bekl.

Verjährung des Haftpflichtanspruches? — Verletzung der Anzeigepflicht. Art. 8 Abs. 1 u. 2 Nov. z. FHG. Die Anzeigepflicht besteht auch dort, wo nur möglicherweise ein Unfall vorliegt. Erfordernisse der Ausgangsanzeige (Anzeige B). — Art. 9 Nov. z. FHG.

A. Durch Urteil vom 13. März 1906 hat die II. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich über die Streitfrage: „Ist die Beklagte verpflichtet an den Kläger 4500 Fr. zu bezahlen?“ in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, II. Abteilung, vom 8. Dezember 1905 erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

Die Klage sei gutzuheißen, eventuell seien nach Verwerfung der Einrede der Verjährung und Aufhebung des angefochtenen Urteils die Akten an die kantonale Instanz zurückzuweisen zur Beweisabnahme über den Hergang des Unfalls und die Unfallsfolgen, insbesondere über den Grad der Invalidität des Klägers (Anordnung einer ärztlichen Expertise).

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers diese Anträge wiederholt und begründet.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger stand im Jahr 1903 in der Fabrik der Beklagten als Schreiner in Arbeit. Am 7. Dezember 1903, als er wie gewöhnlich seiner Arbeit oblag und eben ein eichenes Türgestell auf seine Werkbank gehoben hatte, fühlte er einen heftigen Schmerz im Rücken und an den Lenden, fiel zu Boden und mußte schließlich heingetragen werden. Er kam unverzüglich in ärztliche Behandlung und der Vorfall wurde von der Beklagten als Unfall (lumbago traumatica) bei der Allg. Unfall- und Haftpflichtver-

sicherungsgesellschaft „Zürich“, bei der sie sich gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert hatte, angemeldet. Die ärztliche Behandlung (u. a. auch eine Kur in Baden) dauerte bis Ende März 1904. Bis dahin wurden dem Kläger an Taglohn 472 Fr. und an Heilungskosten 68 Fr. 50 Cts. ausbezahlt. Im Februar 1904 wurde der Kläger von Dr. Bär in Zürich untersucht, der in seinem Gutachten der Überzeugung Ausdruck gab, daß es sich vermutlich nicht um einen Unfall, sondern um eine pathologische Erscheinung (Schias) handle. Am 22. März 1904 schlossen die Parteien einen Vergleich ab. Darin erklärt der Kläger, bei seiner gewöhnlichen Arbeit am 7. Dezember 1903 plötzlich heftige Schmerzen verspürt zu haben; die Beklagte und die Versicherungsgesellschaft „Zürich“ lehnen grundsätzlich jede Haftpflicht ab, weil es sich nicht um einen Unfall handle, während der Kläger darauf beharrt, einen beruflichen Unfall erlitten zu haben; die Versicherungsgesellschaft zahlt in ihrem wie im Namen der Beklagten dem Kläger gütlich außer dem vollständigen Lohn vom 7. Dezember 1903 bis 31. März 1904 eine Summe von 700 Fr. womit sich der Kläger befriedigt und gänzlich abgefunden erklärt. Die Vergleichssumme ist dem Kläger sofort ausbezahlt worden. Im Jahre 1905 stand der Kläger wiederum in ärztlicher Behandlung, und er erhob auch der Beklagten gegenüber Ansprüche auf eine weitere Entschädigung aus Haftpflicht. Die Versicherungsgesellschaft „Zürich“ ließ ihn durch Professor Kaufmann in Zürich nochmals ärztlich untersuchen, und dieser Arzt kam in seinem Gutachten vom 12. Mai 1905 zum Schluß, daß von einer Entstehung von Schmerzen, über die der Kläger klage, durch Unfall keine Rede sein könne; allgemeine oder spezielle Krankheitserscheinungen seien keine vorhanden; der Kläger erscheine nur energielos; eine Wiederaufnahme der Arbeit würde aller Voraussicht nach rasch heilend wirken. Von der Auffassung Professor Kaufmanns weichen die Berichte anderer Zürcher Ärzte — Dr. von Eichborn, Nauer, Brupbacher — ab, die unter verschiedener Begründung eine dauernde erhebliche Erwerbsminderung infolge Unfalls (Brupbacher höchstens 50 %, Nauer sogar 100 %) feststellen.

Eine Anzeige nach Art. 4 ZG hat die Beklagte über den vom Kläger behaupteten Unfall nicht erstattet. Am 11. Februar 1904 schrieb die Arbeitskammer Zürich an die kantonale Direktion der

Volkswirtschaft, Abteilung Fabrikwesen, daß der Kläger am 7. Dezember 1903 in der Fabrik der Beklagten einen Unfall erlitten habe und ersuchte, da das Unfallereignis und die Haftpflicht bestritten würden, um Anordnung der üblichen Untersuchung. Die Direktion der Volkswirtschaft betraute das Statthalteramt Zürich mit der Untersuchung des Falles. Dieses verlangte am 20. Februar 1904 Auskunft von der Beklagten, die am 22. Februar antwortete, daß im Fall des Klägers Krankheit (Schias) vorliege, weshalb sie davon abgesehen habe, von der Sache Mitteilung zu machen.

2. Mit Klage vom 20. Oktober 1905 hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung einer weiteren Haftpflichtentschädigung von 4500 Fr. belangt. Die I. Instanz, das Bezirksgericht Zürich, II. Abteilung, wies den Kläger wegen ungenügender Substanziierung der Klage ab, während die Begründung des obergerichtlichen, mit der vorliegenden Berufung angefochtenen Urteils dahin geht, daß die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung zutrefte. Das Motiv, auf das die I. Instanz abgestellt hat — ungenügende Substanziierung — ist im obergerichtlichen Urteil nicht aufgenommen.

3. Die Klage, womit der Vergleich der Parteien gestützt auf Art. 9 der Novelle zum ZHG angefochten und eine weitere Haftpflichtentschädigung verlangt wird, ist nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist des Art. 12 ZHG erhoben worden. Die Verjährungseinrede der Beklagten ist daher begründet, falls nicht die Replik des Klägers aus Art. 8, letzter Absatz, der Novelle, die Verjährungsfrist habe mangels Erstattung einer Unfallanzeige B nicht ablaufen können, zutrifft. Nun setzt die Anwendung der zuletzt genannten Bestimmung voraus, daß die Beklagte in Bezug auf den vom Kläger behaupteten Unfall überhaupt anzeigepflichtig war und daß sie der Pflicht, über den Ausgang der Sache der kantonalen Behörde zu berichten (sogenannte Unfallanzeige B), nicht in genügender Weise nachgekommen ist (siehe US 30 II S. 223 ff.). Die Vorinstanz steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß die Beklagte anzeigepflichtig war. Wenn es auch im Fabrikgesetz, Art. 4, heißt, daß der Fabrikbesitzer verpflichtet sei, von jeder (erheblichen) Körperverletzung oder Tötung Anzeige zu machen und der Ausdruck Körperverletzung oder Tötung nach der Sprachweise des Gesetzes soviel wie Unfall bedeutet (siehe US 31

II S. 43), so kann doch die Anzeigepflicht unmöglich auf solche im Betrieb eingetretene Ereignisse beschränkt sein, bei denen objektiv von vorneherein feststeht, daß es sich um einen Unfall im Sinne des Fabrikhaftpflichtgesetzes handelt, sondern sie muß sich notwendigerweise auch auf solche Vorgänge erstrecken, bei denen die Unfallnatur zweifelhaft sein kann und vom Unternehmer nicht anerkannt ist, die aber an sich nach den Anschauungen und der Erfahrung des Lebens doch geeignet sind, einen Unfall im Sinne des Gesetzes darzustellen. Ein Hauptzweck der Anzeigepflicht ist ja, den Behörden eine Tätigkeit der Fürsorge dafür, daß die Arbeiter auch wirklich der Wohltat der Haftpflichtgesetzgebung teilhaftig werden, zu ermöglichen, und dieser Zweck wäre in erheblichem Umfang vereitelt, wenn die Anzeigepflicht vom Ermessen des Arbeitgebers, d. h. davon abhängig wäre, wie dieser die Unfallfrage beurteilt. Gerade in zahlreichen streitigen Fällen, in denen für die Betätigung der Behörden in erster Linie ein Bedürfnis besteht, blieben die letzteren hiebei unbenachrichtigt. Auch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß die Anzeigepflicht sofort feststehen muß und nicht in der Schwebe bleiben kann, bis eine endgültige Lösung der Frage, ob ein Betriebsereignis Unfallcharakter habe, vorliegt, welche Lösung regelmäßig erst nach geraumer Zeit durch Richterspruch erfolgen wird. Mit einem Vorgang, der an sich nach seinen Merkmalen sehr wohl Betriebsunfall sein könnte, hat man es aber hier ohne Frage zu tun. Wenn ein Arbeiter bei einer Arbeitsverrichtung, die eine gewisse Kraftanstrengung erfordert, plötzlich unter heftigen Schmerzen niederfällt und vom Platze getragen werden muß, und wenn er in den folgenden Tagen außer Stande ist, die Arbeit wieder aufzunehmen, so läßt sich trotz des Mangels einer äußerlichen Verletzung die Möglichkeit eines Unfalls, d. h. einer durch äußere Einwirkung plötzlich hervorgerufenen nachteiligen Veränderung der körperlichen Integrität, nicht von der Hand weisen. Und daß auch die Beklagte zum mindesten diese Möglichkeit ins Auge faßte, zeigt deutlich deren Unfallanzeige an ihren Versicherer, die Gesellschaft „Zürich“, in der als „Verletzung“ des Klägers lumbago traumatica angegeben ist. Noch bei Abschluß des Vergleichs ist ja auf Seite der Beklagten damit gerechnet worden, es könnte vielleicht doch ein die Haftpflicht begründender Unfall vorliegen oder vom Richter angenommen werden: denn

es ist klar, daß das Motiv für die dem Kläger ausgerichtete Entschädigung nicht war, diesem eine Schenkung zu machen, sondern, einem Prozeß mit seinem unvermeidlichen Risiko aus dem Wege zu gehen. Die Anzeigepflicht der Beklagten kann schließlich auch nicht deshalb verneint werden, weil der in Frage kommende Unfall keine erhebliche Körperverletzung im Sinne von Art. 4 FG verursacht hätte. Wenn der Kläger überhaupt das Opfer eines Unfalls geworden ist, so waren die Folgen jedenfalls schwerer als eine Arbeitsunfähigkeit von sechs Tagen (siehe die Definition der erheblichen Körperverletzung im Kreis Schreiben des Bundesrats vom 6. Januar 1882, B-Vl. 1882 I S. 11).

4. Frägt es sich nunmehr, ob die Beklagte ihrer Anzeigepflicht, speziell derjenigen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 der Novelle zum FG, genügt hat, so steht fest, daß die Anzeige über den Unfall selber, d. h. über den als Unfall in Betracht kommenden Betriebsvorfall (sogenannte Unfallanzeige A), nicht erstattet worden ist. Aber auch die durch Art. 8 l. c. geforderte Ausgangsanzeige (sogenannte Unfallanzeige B), die für den Lauf der Verjährung von Bedeutung sein kann, ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht als erfolgt anzusehen. In der Antwort der Beklagten vom 22. Februar 1904 auf die Anfrage des Statthalteramts Zürich kann eine solche Anzeige unmöglich gefunden werden; denn darin wird ja gerade die Anzeigepflicht mit der Begründung abgelehnt, daß es sich im Fall des Klägers nicht um Unfall, sondern um Krankheit handle. Dazu kommt, daß das Schreiben keine einzige der Angaben enthält, die nach dem Gesetz den Inhalt der Ausgangsanzeige bilden sollen. Auch wäre die letztere damals noch verfrüht gewesen, denn die Beklagte pflog noch mit dem Kläger Unterhandlungen, die am 22. März 1904 zum Abschluß des Vergleichs führten; der Fall war also für sie im Zeitpunkt des Briefes ans Statthalteramt noch keineswegs erledigt, und die Frist von neun Monaten seit dem Unfall, nach deren Ablauf der Arbeitgeber unter allen Umständen berechtigt ist, die Anzeige B zu machen, war noch nicht abgelaufen. (Art. 8 Abs. 2 der Novelle zum FG; US 30 II S. 224 ff.) Es kann nach alledem kein Zweifel sein, daß jene Aufschrift keine Unfallanzeige B ist, wie sie nach der Meinung der Beklagten auch gar keine solche sein sollte. Nun ist allerdings richtig, daß die Behörde der Mitteilung der

Beklagten ans Statthalteramt entnehmen konnte — und hierauf stellt die Vorinstanz ab —, daß jede Haftpflicht abgelehnt werde und daß der Kläger seinen Haftpflichtanspruch, falls er daran festhalten wollte, auf gerichtlichem Wege verfolgen müsse. Die Unterlassung der Anzeige B konnte daher hier in der Tat nicht zur Folge haben, daß die Behörde eine Intervention, die nach der wirklichen Sachlage notwendig war, unterließ, wenn schon sie von der für sie immerhin wichtigen Tatsache des abgeschlossenen Vergleichs ununterrichtet blieb. Allein diese Erwägung könnte doch nur dann von Bedeutung sein, wenn die Beklagte die Anzeige über den Ausgang des Unfalls wirklich erstattet hätte und es sich nun fragen würde, ob die Anzeige inhaltlich genügt, ob allfällig unrichtige Angaben Punkte betreffen, die für die Haltung der Behörde von wesentlichem Gewicht sind (vgl. *NS 30 II S. 405*). Solange aber eine Ausgangsanzeige durch den Arbeitgeber überhaupt nicht gemacht ist, kann für die Frage der Verjährung nichts darauf ankommen, daß die Behörde sonstwie die Tatsachen in Erfahrung gebracht hat, die ihr jene Anzeige hätte vermitteln sollen. Die Pflicht zur Anzeige ist durch das Gesetz den Unternehmern in einer Weise positiv aufgelegt, daß die Annahme ausgeschlossen ist, sie könne durch anderweitige Kenntnisaufnahme der Behörde ersetzt werden, und von der Erfüllung dieser strikten Anzeigepflicht hängt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ab, ob die Verjährungsfrist nach einem Jahre seit dem Unfallereignis zu Ende geht oder suspendiert bleibt.

5. Nach diesen Ausführungen ist die Verjährungseinrede der Beklagten von der Vorinstanz zu Unrecht als begründet erachtet worden. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zu neuer Erledigung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird dahin als begründet erklärt, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Appellationskammer, vom 13. März 1906 aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung und Erledigung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

79. Urteil vom 22. November 1906 in Sachen
Eichinger, Kl. u. Ver.-Kl., gegen
Chemische Fabrik vorm. Sandoz A.-G., Bekl. u. Ver.-Bekl.

Begriff des Unfalls: Die Einwirkung braucht nicht gewaltsam, physisch nachweisbar, zu sein. Auch das Einatmen giftiger Dämpfe kann darunter fallen. — Entschädigungsbemessung: Einfluss einer unrichtigen ärztlichen Diagnose, die den Haftpflichtkläger für längere Zeit als arbeits- und erwerbsunfähig bezeichnet hat, als er es wirklich war; Entschädigung auch für diese Zeit?

A. Durch Urteil vom 17. September 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erkannt:

Beklagte wird zur Zahlung von 400 Fr. an den Kläger verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei ihm eine Entschädigung von 1746 Fr. 55 Cts. nebst Prozeßzins zuzusprechen.

2. Es sei ihm das Recht zur Nachklage zu gewähren, unter Einholung eines Obergutachtens.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers dessen Berufungsanträge wiederholt; der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des appellationsgerichtlichen Urteils angetragen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Josef Eichinger in Hünningen, welcher seit 14. Januar 1905 mit einem Wochenlohn von 20 Fr. bei der Beklagten, der Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel, im Dienst stand, arbeitete am 3. Februar 1905 in einem der Fabrikräume neben seinem Vorarbeiter, während dieser eine Lösung von Dichloranilin unter Zusatz von Salzsäure aufkochte, wobei sich stark und beißend riechende Dämpfe von Dichloranilinchlorhydrat entwickelten. Diese Dämpfe bewirkten ein mit starkem Hustenreiz beginnendes Unwohlsein des Klägers, das